

### III.

## Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Herstellung von Feuerungs-Einrichtungen, vom 23. November 1882.

Nach Maßgabe von Art. 51 und 52 der neuen allgemeinen Bau-Ordnung vom 6. Oktober 1872 wird mit Höchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs in Betreff der Herstellung von Feuerungs-Einrichtungen unter Aufhebung der Verfügung b, betreffend die Herstellung von Feuerungs-Einrichtungen vom 26. Dezember 1872 Nachstehendes verfügt:

#### § 1.

Wo Feuerungs-Einrichtungen Wände berühren oder von denselben nicht wenigstens den nach den Vorschriften dieser Verfügung für Feuerungs-Einrichtungen ihrer Art erforderlichen Abstand von vergipstem Holzwerk einhalten, sind Mauern aus feuer sicherem Material (Feuerwände) herzustellen.

Dieselben müssen für Koch- und ähnliche Feuerungs-Einrichtungen eine Stärke von mindestens 12 cm, für Zimmeröfen eine solche von wenigstens 10 cm erhalten und soweit möglich beiderseits bestochen, jedenfalls aber in solcher Ausdehnung angelegt werden, daß die Schlupfposten derselben oder sonstiges Holzwerk der Wände von eisernen Defen, sowie von Kochherden mindestens 35 cm, von thönernen Defen und solchen eisernen Mantelöfen, welche bezüglich der Wärmeausstrahlung den thönernen Defen gleichkommen, mindestens 20 cm entfernt bleiben. Ein solcher Abstand ist jedoch für Rechen und andere kleinere Vorrichtungen zum Aufhängen von Geräthschaften nicht erforderlich.